Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog
Band: 41 (2015)

Heft: 2

Artikel: Auswirkungen von Cannabisverzeigungen auf den Cannabiskonsum

Autor: Boesch, Lukas / Ambauen, Monika / Stohler, Rudolf

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-800785

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Auswirkungen von Cannabisverzeigungen auf den Cannabiskonsum

Im Rahmen einer Pilotstudie wurden 26 Jugendliche zu ihren Erfahrungen mit der Cannabisverzeigung befragt. Die Intervention bewirkte im Wesentlichen eine Veränderung des Konsumverhaltens, aber kaum eine Veränderung der Häufigkeit des Konsums von Cannabis. Die Motivierende Kurzintervention (MK) als mögliche Massnahme wurde positiv beurteilt.

#### **Lukas Boesch**

Dr. phil., Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen, Selnaustrasse 9, CH-8001 Zürich, +41 (o)44 205 58 oo, lukas.boesch@puk.zh.ch, www.tinyurl.com/uzh-boesch

M.Sc., Psychologin FSP, ada-zh / Beratungszentrum Umfeld Sucht, Seefeldstrasse 128, CH-8034 Zürich, Tel. +41 (0)443 84 80 15, monika.ambauen@ada-zh.ch, www.ada-zh.ch

#### **Rudolf Stohler**

PD. Dr. med., Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie, Zweierstr. 119, CH-8003 Zürich, ruedistohler@yahoo.com

Schlagwörter:

Cannabis | Repression | Jugendanwaltschaft | Betäubungsmittelgesetz | Kurzintervention |

#### Hintergrund, Ziel und Ansatz der Studie

Seit dem 1. Oktober 2013 wird der Konsum und der Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis (bis 10 Gramm) bei volljährigen Personen nur noch mit einer Ordnungsbusse bestraft.1 Unter 18-Jährige sind dabei ausdrücklich vom Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen² und werden bei Übertretungen des BetmG verzeigt und der Jugendanwaltschaft (JugA) zugeführt. Im Rahmen der hier berichteten Pilotstudie interessierte die Sicht von 26 Jugendlichen auf die Verzeigung durch die Polizei, auf das Verfahren der JugA und auf die verhängten Sanktionen (Busse, Arbeitseinsatz oder Motivierende Kurzintervention MK). Zudem wurde der Frage nachgegangen, ob die verzeigten Jugendlichen in Bezug auf ihre psychische Befindlichkeit besondere Merkmale aufwiesen.

Das Forschungsprojekt wurde gemeinsam mit der Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich, dem Stadtärztlichen Dienst und der Forschungsgruppe des Zentrums für Abhängigkeitserkrankungen der PUK Zürich geplant und mit Bewilligung der Ethikkommission durchgeführt. Die betroffenen Jugendlichen erhielten zusammen mit dem Abschlussbrief der JugA einen Flyer mit Informationen zur Befragung und konnten sich telefonisch zur Befragung anmelden. Die Teilnahme war freiwillig. Im Beisein einer psychologischen Fachperson füllten die Jugendlichen die Fragen aus der European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs ESPAD-Fragebatterie3 zum Cannabiskonsumverhalten und dem Youth-Self-Report-Fragebogen<sup>4</sup> (Y-SR) zur psychischen Befindlichkeit aus. Danach erfolgte eine halbstandardisierte Befragung zur Sicht der Jugendlichen durch die anwesende Fachperson.5

Im Untersuchungszeitraum von Mai 2010 bis März 2012 führte die JugA der Stadt Zürich bei 480 Jugendlichen ein entsprechendes Verfahren durch.6 Es konnten also rund 5.4% der studienrelevanten Population für die Befragung rekrutiert werden. Die befragten Jugendlichen (4 Mädchen, 22 Jungen) waren zum jeweiligen Befragungszeitpunkt zwischen 14 und 18 Jahre alt. 14 Jugendliche gaben an, dass ihre Herkunftsfamilie durchschnittlich wohlhabend sei. Sieben Jugendliche stammten aus einer überdurchschnittlich wohlhabenden Familie, drei Jugendliche aus einer unterdurchschnittlich wohlhabenden Familie. Die befragten Jugendlichen konsumierten deutlich häufiger Cannabis als eine Vergleichsgruppe von Gleichaltrigen (12-Monatsprävalenz 87.5% vs. 25%).7 Während bei den Jungen die Werte des Y-SR im unauffälligen Bereich lagen, zeigten drei befragte Mädchen tendenziell auffällige Werte.

### Die Sicht der Jugendlichen auf die Intervention der Polizei

Die Hälfte der Jugendlichen beurteilte das Verhalten der Polizei als freundlich wobei diese Freundlichkeit in den meisten Fällen noch eingeschränkt wurde, was vermutlich auf die unangenehme Situation zurückzuführen ist. Bei der anderen Hälfte der Jugendlichen, die das Verhalten der Polizei als unfreundlich beurteilt hatten, ergaben sich wiederum zwei Gruppen: Die einen beschrieben das polizeiliche Vorgehen als unverhältnismässig und aggressiv, während sich die anderen zurückhaltend und knapp äusserten und das Verhalten der Polizei als unfreundlich bezeichneten. Allein aufgrund der Angaben der Jugendlichen war es schwierig, eine gängige Praxis der Polizei auszumachen. In drei Fällen stellte sich die Frage der Angemessenheit: Ein Jugendlicher wurde in Handschellen abgeführt, eine Jugendliche unter 15 Jahren wurde einer Leibesvisitation unterzogen und ein Jugendlicher wurde fünf Stunden lang vernommen. Auch wenn das Vorgehen der Polizei einer klaren Logik folgte, blieb diese den Jugendlichen weitgehend verborgen.

Die Polizeibeamten informierten in der Regel einen Elternteil, wobei die Jugendlichen meistens wählen konnten, ob dies der Vater oder die Mutter sein sollte. Zudem wurde mind. ein Tag Zeit gelassen, damit die Jugendlichen die Gelegenheit hatten, die Eltern vorher selbst zu informieren. Im Falle der Stadtpolizei Zürich stellten insbesondere die Reaktion der Eltern und deren Aussagen über die aktuelle Situation ihres Kindes nebst der Menge an beschlagnahmtem Cannabis und dem Verhalten der Jugendlichen die Weichen für das weitere Vorgehen.<sup>8</sup> Je nach polizeilicher Einschätzung der Gefährdung eines Jugendlichen wurden die Jugendlichen von der JugA vorgeladen oder aber man beliess es bei einem schriftlichen Strafbefehl ohne Vorladung.

### Einvernahme bei der Jugendanwaltschaft

Seit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes am 1.1.2011 werden sämtliche Übertretungen im Zusammenhang mit Cannabis innerhalb der Stadt Zürich zentral von der JugA Winterthur bearbeitet. Sie entscheidet anhand des Polizeirapportes, der darin enthaltenen Stellungnahme der Eltern und verschiedener weiterer Kriterien (Alter des/der Jugendlichen, bereits bestehende Verzeigungen, Menge an beschlagnahmtem Cannabis, Vorgeschichte, etc.) ob die Übertretung in einem schriftlichen Schnellverfahren abgehandelt werden kann oder ob es einer genaueren Abklärung durch die örtlich zuständige JugA bedarf. An alle Jugendlichen ergeht ein schriftlicher Strafbefehl, in welchem ein Verweis ausgesprochen wird und/oder eine Einvernahme bei der JugA. Ein Verweis ist mit einem ersten Fingerzeig zu vergleichen und beinhaltet noch keinen Strafregistereintrag. Während der Einvernahme wird im Gespräch mit den Jugendlichen eine Strafe (Verweis, Arbeitsleistung, Busse) oder eine Massnahme (Motivierende Kurzintervention) bestimmt. Während der Einvernahme wird der Jugendliche aufgefordert Stellung zu beziehen und befragt (zur Bezugsquelle, zum Konsumverhalten, zu den Gründen des Konsums und der aktuellen Lebenssituation). Er hat das Recht die Aussage zu verweigern. Dies war bei einem Jugendlichen der Fall bei der Frage nach der Bezugsquelle des Cannabis. Zweck der Einvernahme ist es unter anderem, dass sich der Jugendanwalt ein Bild vom betreffenden Jugendlichen machen kann, um schliesslich eine möglichst passende Sanktion erlassen zu können.

Die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen fühlte sich während der Einvernahme bei der JugA gut aufgehoben und ernst genommen. Während der Einvernahme wurde den Jugendlichen die Gelegenheit gegeben, ihre Sichtweise einzubringen. Auch die Wahl der Sanktion wurde mit ihnen besprochen und ihnen erklärt. Die offene und transparente Gesprächsführung kam bei den Jugendlichen sehr gut an.

Sanktionen	n	%
Schriftlicher Verweis	11	42
Geldstrafe	1	4
Arbeitseinsatz	5	19
Motivierende Kurzintervention	8	31
unklar	1	4
Total	26	100

Tabelle 1: Von der JugA verfügte Sanktionen.

# Beurteilung der Motivierenden Kurzintervention

Bei der Motivierenden Kurzintervention der Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich (auch «Canna-Kurs» genannt) handelt es sich entweder um ein ca. einstündiges Einzelgespräch oder um zwei halbtägige Gruppenkurse. Fünf Jugendliche waren in einem Einzelgespräch, drei Jugendliche besuchten den Gruppenkurs, wobei ein weiterer Jugendlicher den Kurs zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht besucht hatte. Ein Jugendlicher hatte sowohl an einem Einzelgespräch als auch am Gruppenkurs teilgenommen.

Alle fünf Jugendlichen beurteilten das Einzelgespräch als positiv. Sie fühlten sich von ihrem Gegenüber respektiert und ernstgenommen. Zwei Jugendliche bestätigten, Neues erfahren zu haben (zu Themen wie Entkriminalisierung des Cannabis, Hinweise auf Websites, Informationen zur schädlichen, aber auch heilsamen Wirkung des Cannabis, zur Regeneration nach Abstinenz, etc.), wobei sie aber angaben, das meiste schon gewusst zu haben. Sie betrachteten dieses neugewonnene Wissen eher als Detailwissen, das sie aber interessant und spannend fanden. Zwei Jugendliche meinten, nichts dazugelernt zu haben. Alle beurteilten das Gespräch an sich als lohnenswert und gut, zwei empfanden es nicht als Strafe, sondern als Bereicherung oder Hilfestellung.

Obwohl nicht alle Jugendlichen angaben, vom Kurs oder vom Einzelgespräch profitiert zu haben, schätzten doch alle den Besuch sowohl des Einzelgesprächs als auch des Gruppenkurses positiv ein. Besonders gut fanden viele die erhaltenen Informationen. Die Hälfte der Jugendlichen gab an, während des Kurses oder im Einzelgespräch den eigenen Konsum kritisch reflektiert zu haben. Drei Jugendliche reduzierten auch tatsächlich den Konsum nach der Kurzintervention, wobei zwei der drei Jugendlichen diese Reduktion direkt auf den Besuch derselben zurückführten.

#### Veränderung des Cannabiskonsumverhaltens

Elf Jugendliche gaben an, ihren Konsum seit der Verzeigung reduziert zu haben. Davon sah die Hälfte diese Reduktion in direktem Zusammenhang mit der Verzeigung, die andere Hälfte sah keinen Zusammenhang zwischen Verzeigung und Konsumreduktion. Von den sechs Jugendlichen, welche ihre Konsumreduktion in direktem Zusammenhang mit der Verzeigung sahen, gaben zwei die MK als Anstoss für die Reduktion an. Ein Jugendlicher wollte Probleme mit seiner Mutter, die im Zusammenhang mit der Verzeigung entstanden waren, vermeiden und hatte zudem Angst, wieder erwischt zu werden. Eine Jugendliche gab als Grund an, seit der Verzeigung weniger Taschengeld zu bekommen, so dass sie deshalb den Konsum reduziert habe. Zwei Jugendliche, die einen direkten Zusammenhang zwischen Reduktion und Verzeigung sahen, begründeten ihre Konsumreduktion nicht weiter. Bei vier der sechs Jugendlichen, die ihre Konsumreduktion direkt auf die Verzeigung zurückführten, waren also vor allem die Konsequenzen der Verzeigung (Taschengeldreduktion, Probleme mit Eltern oder Polizei, Besuch der MK) ausschlaggebend, wobei damit die Situation der Verzeigung nicht unterschätzt werden sollte. Sie hat gewiss bei vielen einen bleibenden Eindruck hinterlassen.

Vier Jugendliche gaben an, seit der Verzeigung kein Cannabis mehr zu konsumieren. Zwei begründeten ihre Abstinenz mit der Verzeigung, die beiden anderen sahen keinen Zusammenhang. Von den beiden Jugendlichen, welche ihre Abstinenz auf die Verzeigung zurückführten, räumte einer ein, dass er bereits vorher schon bemerkt hätte, dass er durch das Cannabis vergesslicher würde und sich weniger gut hätte konzentrieren können, was ihm Sorgen bereitet hätte. Der andere gab an, dass er erst nach der zweiten Verzeigung aufgrund von Problemen mit der Polizei den Konsum eingestellt habe. Die zwei Jugendlichen, die ihre Abstinenz nicht auf die Verzeigung zurückführten, gaben an, dass sie Cannabis nur ausprobieren wollten, der Konsum sich letztlich aber nicht lohnte.

Bei acht Jugendlichen blieb der Konsum von Cannabis vor und nach der Verzeigung konstant. Diese Jugendlichen gaben ausserdem an, dass sich ihre Lebenssituation durch die Verzeigung grundsätzlich nicht verändert hätte. Ein Jugendlicher räumte zwar ein, weniger konsumieren zu wollen, dies bisher aber nicht geschafft zu haben. Viele Jugendliche erwähnten, dass sie zwar besser aufpassen würden, wo sie konsumierten, aber nicht weniger häufig konsumieren würden. Drei Jugendliche gaben an, heute mehr zu konsumieren als vor der Verzeigung. Die Zunahme des Konsums sahen alle drei jedoch nicht im Zusammenhang mit der Verzeigung, sondern begründeten ihren verstärkten Konsum mit Gewöhnung bzw. erhöhter Tole-

#### **Fazit**

Die Mehrheit der Jugendlichen empfand das repressive Vorgehen insgesamt als negativ. Je länger das Verfahren dauerte, desto belastender erwies sich dies für die verzeigten Jugendlichen. Das Vorgehen der Polizeibeamten während der Aufgreifsituation beurteilten die Jugendlichen uneinheitlich, jedoch mehrheitlich als autoritär und paternalistisch. Dies bestätigte diverse Vorurteile der Jugendlichen gegenüber den Polizeibeamten. Im Gegensatz dazu wurde das Gespräch bei der Jugendanwaltschaft positiv wahrgenommen (partizipatives Vorgehen bei der JugA). Insbesondere die Tatsache, die Eltern informieren zu müssen, hoben vier Jugendliche von sich aus als sehr belastend hervor, zwei davon bezeichneten dies als den schlimmsten Moment der ganzen Intervention. Dennoch weisen die Antworten der Jugendlichen insgesamt in die Richtung, dass sie, abgesehen von der Tatsache, dass die Eltern zwingend informiert wurden, die Intervention nicht übermässig beeinträchtigt haben dürfte. Auch die MK vermochte keine grundsätzliche Änderung der Einstellung gegenüber dem Cannabiskonsum zu bewirken. Die Auseinandersetzung mit dem Thema (vor allem die Wissensvermittlung) wurde aber begrüsst.

Die befragten Jugendlichen passten als Folge der repressiven Intervention vor allem ihr Konsumverhalten an und wurden vorsichtiger, wenn sie im öffentlichen Raum Cannabis konsumierten. Es fand keine wesentliche Reduktion der Häufigkeit des Cannabiskonsums statt: Die Jugendlichen kifften weiter, taten dies aber vorsichtiger. Die Intervention zeigte aber deutliche Effekte auf die Beziehung der Jugendlichen zu ihren Eltern: Die Eltern interessierten sich plötzlich intensiver für ihr Kind und vollzogen Einschränkungen beim Ausgang und beim Taschengeld. Wenn Jugendliche angaben, ihren Cannabiskonsum reduziert zu haben, hing die Reduktion stärker mit diesen äusseren Faktoren zusammen, als mit einer Einstellungsänderung. Eine Änderung der Einstellung gegenüber dem Cannabiskonsum durch den Kontakt mit dem Jugendstrafvollzug war im Rahmen dieser Studie nur in geringem Masse feststellbar. Hinzu kommt, dass die Jugendlichen den Konsum von Cannabis nicht als unrechtmässige (oder illegale) Handlung empfanden. Unklar bleibt, welche negativen Konsequenzen das repressive Vorgehen auf die betroffenen Jugendlichen haben könnte. Der Umstand, dass auch bei unauffälligen Jugendlichen aus mehrheitlich durchschnittlich oder überdurchschnittlich wohlhabenden Verhältnissen eine Änderung in der Beziehung zu den Eltern stattfand, legt die Vermutung nahe, dass Jugendliche aus bildungsferneren Schichten und mit Migrationshintergrund wesentlich stärkere (negative) Konsequenzen seitens der Herkunftsfamilie erfahren könnten.

# Beurteilung der Stichprobenauswahl und Ausblick

Die hier vorliegende Stichprobe ist wohl vor allem in Bezug auf die Herkunft der Jugendlichen verzerrt (nur drei Jugendliche gaben an, aus einer unterdurchschnittlich wohlhabenden Familie zu stammen). Es ist davon auszugehen, dass sich Jugendliche aus tieferen sozialen Schichten nicht für die Studie gemeldet haben. Über die Gründe dafür kann nur spekuliert werden: Für Jugendliche aus durchschnittlich und überdurchschnittlich wohlhabenden Familien war wohl die Hemmschwelle zur Teilnahme an der Studie geringer. Allenfalls haben Jugendliche aus tieferen sozialen und bildungsferneren Schichten den Inhalt des Flyers zum Forschungsprojekt dahingehend fehlinterpretiert, dass die Studie nicht unabhängig von den Strafvollzugsbehörden sein könnte. Möglicherweise befürchteten diese Jugendlichen, dass eine Studienteilnahme für sie negative Konsequenzen haben könnte. Daher sollte das Resultat, dass die männlichen Jugendlichen in Bezug auf ihre psychische Befindlichkeit unauffällig seien, relativiert werden. Es ist durchaus möglich, dass gerade schwerer belastete Jugendliche nicht an der Studie teilgenommen haben, weil eine weitere Auseinandersetzung mit dem Umstand, wegen Cannabiskonsums verzeigt worden zu sein, eine zusätzliche Belastung bedeutet hätte.

Bei der Planung zukünftiger Befragungen Jugendlicher zu diesem Thema sollte die Unabhängigkeit der Befragung vom Strafverfahren speziell beachtet werden, damit eine höhere Teilnahmequote erreicht werden kann. Zudem muss es gelingen, vermehrt Jugendliche aus unterdurchschnittlich wohlhabenden Familien zu befragen, da die Vermutung besteht, dass diese Jugendlichen durch das Strafverfahren deutlich negativere Konsequenzen aus ihrem familiären Umfeld erfahren als Jugendliche aus durchschnittlich oder überdurchschnittlich wohlhabenden Familien.

#### Literatur

Hibell, B./Guttormsson, U./Ahlström, S./Balakireva, O./Bjarnason, T./ Kokkevi, A./Kraus, L. (2009): The 2007 ESPAD Report - Substance Use Among Students in 35 European Countries. The Swedish Council for Information on Alcohol and Other Drugs (CAN). Stockholm: Sweden.

Döpfner et al. (1998): Handbuch: Fragebogen für Jugendliche. Einführung und Anleitung zur Handauswertung zur Deutschen Fassung des Youth-Self-Report (YSR) der Child Behavior Checklist. Köln: Arbeitsgruppe Kinder-, Jugend- und Familiendiagnostik.

Boesch, L./Ambauen, M./Stohler, R. (2014): Cannabiskonsumverhalten und psychische Befindlichkeit von Jugendlichen, die wegen ihres Cannabiskonsums der Jugendanwaltschaft der Stadt Zürich zugeführt wurden (Abschlussbericht). Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen.

Gmel, G./Kuntsche, E./Wicki, M./Labhart, F. (2009): Das European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs (ESPAD) in der Schweiz: Wichtigste Ergebnisse im Vergleich 2003 und 2007. Lausanne: Schweiz. Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA).

#### **Endnoten**

- BetmG Art. 19b; Art. 28b.
- BetmG Art. 28c
- Vgl. Hibell et al. 2009.
- Vgl. Döpfer et al. 1998.
- Vgl. Boesch et al. 2014.
- Pers. Mitteilung von Herrn M. von Matt, Jugendanwaltschaft Stadt ZH, 3.12.2013.
- Vgl. Gmel et al. 2009.
- Pers. Mitteilung von R. Stucker, Jugenddienst der Stadtpolizei Zürich, 13.3.2013.

